

wäre es auch in diesem Falle nicht. ad 4) *Perplexus* braucht in diesem Falle nichts mehr zu wiederholen, da zwischen den einzelnen *Communicantes* kein wesentlicher Unterschied besteht und weil das, was den verschiedenen *Communicantes* eigenthümlich ist, nicht zu den wichtigeren Bestandtheilen der heiligen Messe gehört (cf. Lehmkuhl, I. c. n. 241). Die gleiche Regel ist auch zu beobachten, wenn in Bezug auf die *Präfation* ein derartiges Versehen vorkommt. ad 5) Da die Worte, bei welchen dem *Perplexus* ein *lapsus linguae* passiert, nicht zur streng wesentlichen *Consecrationsformel* gehören, so ist es gewiss hinreichend, wenn er sich einfach corrigiert, wie man es bei einem gewöhnlichen Gespräch oder Vortrag thut, da dies allgemein verständlich ist. An und für sich würde dieser *Modus* auch bei den streng wesentlichen *Consecrationsworten* genügen. Allein hier, wo absolute Sicherheit nothwendig ist, müßte man schon ad cautelam wieder von vorne anfangen; wenn man z. B. anstatt „corpus“ „calix“ gesagt hätte, so müßte man wieder mit den Worten: „Hoc est enim . . .“ beginnen. ad 6) Der in diesem Falle von *Perplexus* gemachte Verbesserungsversuch kann als zulässig angesehen werden, da das betreffende Gebet auch an zweiter Stelle nicht unpassend ist und einen ganz guten Sinn gibt.

Aehnliche Fehler oder Verstöße bei den Messgebeten, deren noch manche andere vorkommen können, müssen natürlich nach den nämlichen oben angeführten Regeln beurtheilt, beziehungsweise verbessert werden.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

VI. (Ausstellung des Trauungsscheines bei Trauungen per delegationem.) Für die Frage, ob der delegierte Pfarrer allein das Recht oder gar die Pflicht habe, den Trauungsschein von Eheschließungen per delegationem auszustellen, ist von Wichtigkeit die Weisung des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien vom Jahre 1882 (Wiener Diözesanblatt 1882, S. 238, 239). Nun heißt es daselbst in Bezug auf diese Sache: „Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Zuschrift vom 16. Sept. 1882, Z. 40.994, folgendes anher mitgetheilt: »Es sind Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Aufklärungen darüber nachgesucht worden: von welchem Seelsorger bei im Delegationsswege vorgenommenen Trauungen die Eheschließung mit Reihenzahl zu matriculieren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei? . . . Im Hinblicke auf das erhobene praktische Bedürfnis einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen und auf die Abhilfe erreichende Gefahr von unzulässigen Doppel-Matriculierungen, hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 6. August 1882, Z. 16.258 ex 1881, folgendes anzuordnen: Bei der Matriculierung von Eheschließungen,

die im Delegationswege in einem dritten Seelsorgesprengel, welchem keiner der beiden Brautleute angehört, stattfinden, haben auch die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie solcher im § 18 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde. Es ist daher eine solche Geschließung im Traubuch der delegierten Seelsorge mit fortlaufender Reihezahl unter Beziehung des Delegations schreiben des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses letzteren einzutragen und dem delegierenden Seelsorger binnen acht Tagen anzuzeigen. Der ordentliche Seelsorger dagegen hat gleich bei Aussertigung des Schreibens, wodurch er einen anderen Seelsorger delegiert, diesen Umstand unter Benennung des delegierten Seelsorgers fortlaufend, jedoch ohne Reihezahl in sein Traubuch einzutragen und sobald ihm die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von dem hiezu delegierten Seelsorger zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen. Hieron werden die wohlehrwürdigen Herren Matrikenführer unter gleichzeitiger Hinweisung auf das Diöcesanblatt vom Jahre 1869, S. 50 und 1875, S. 141, zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt."

Aus dem Vorstehenden erfahren wir, dass beim k. k. Ministerium angefragt wurde: 1. welcher Pfarrer bei Trauungen per delegationem mit Reihezahl zu matrikulieren und 2. wer den Traungsschein auszustellen habe. Der Fragende scheint freilich vorausgesetzt zu haben, dass nur jener Seelsorger den Traungsschein ausstellen könne, welcher mit Reihezahl matrikuliert und daher hat er die zweite Frage mit „demnach“ verbunden. Doch wo besteht die Vorschrift, dass es so sein solle? Dem k. k. Ministerium war besonders darum zu thun, dass eine Doppel-Numerierung der Trauungen vermieden werde und hat entschieden, dass der trauende, also der delegierte Pfarrer die Trauung mit Reihezahl eintragen solle, der delegierende Pfarrer aber ohne Reihezahl. Der delegierte Pfarrer hat innerhalb acht Tagen dem Delegierenden die geschehene Abschließung der Ehe anzuzeigen — von einem Traungsschein, den der trauende, das heißt delegierte Seelsorger ausstellen soll, findet sich kein Wort; auf den zweiten Theil der Frage hat das k. k. Ministerium gar nicht geantwortet. Aber hat vielleicht das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat Wien etwas entschieden? Nein. Dasselbe hat den Matrikenführern nur aufgetragen, nach dieser Vorschrift des k. k. Ministeriums vorzugehen.

Die Frage, welcher Pfarrer bei Trauungen per delegationem den Traungsschein auszustellen hat, ist durch obige Entscheidung nicht entschieden worden, und selbst angenommen, das k. k. Ministerium hätte eine Anordnung treffen wollen, so wäre diese nicht deutlich ausgedrückt und daher nicht verbindlich, denn *lex dubia non obligat*.

Es herrscht bei Vielen im Gegentheile die Ansicht, dass es gerecht wäre, wenn der delegierende Pfarrer befugt wäre, allein den Traungss-

schein auszustellen, weil der parochus proprius ein Recht auf die Stolgebüren hat, und dazu werden heutzutage auch die Gebüren für die Matrikenscheine gerechnet. Franz Riedling.

VII. (Wann sind bei der heiligen Messe die Worte zu sprechen: Calicem salutaris accipiam.) Der Priester A theilt seinem Collegen B mit, dass er bei genauer Durchsicht der Messrubriken daraufgekommen sei, die Worte Calicem salutaris accipiam . . . seien zu sprechen, während man die Fragmente sammelt und dieselben von der Patene in den Kelch streift. Hingegen behauptet B, ebenfalls auf die Rubriken sich berufend, diese Worte seien zu sprechen, nachdem man die Patene gereinigt und während man mit der rechten Hand den Kelch ergreift. Es fragt sich, welche von den beiden Anschauungen ist die richtige?

Die Verschiedenheit der Anschauung beruht auf einer thatfächlichen Verschiedenheit der Rubriken, die im Ritus servandus im Missale vorausgehen und jener, welche im Canon selbst eingestreut sind und so konnte sich jeder der beiden Priester auf die Rubriken berufen. So nämlich lautet die Rubrik, welche im Canon selbst steht und auf welche A sich berufen konnte: Deinde discooperit calicem, genuflectit, colligit fragmenta, si quae sint, extergit patenam super calicem, interim dicens: „Quid retribuam . . . Calicem salutaris accipiam . . .“ Dann erst heißt es: Accipit calicem manu dextera et eo se signans dicit: „Sanguis Domini . .“ Dieser rubrica specialis entgegen bestimmt die rubrica generalis im Ritus servandus die Abfolge der Ceremonien und Worte in folgender Weise: Deinde depositis manibus dicit secreto: „Quid retribuam . . . retribuit mihi,“ et interim discooperit calicem, genuflectit, surgit, discooperit patenam, inspicit corporale, colligit fragmenta cum patena, si quae sunt in eo, patenam quoque diligenter cum pollice et indice dexterae manus super calicem extergit et ipsos digitos, ne quid fragmentorum in eis remaneat. Post extersionem patenae iunctis pollicibus et indicibus calicem dextera manu infra modum cuppae accipit, sinistra patenam, dicens: „Calicem salutaris . . .“ Während also das Aussprechen der Worte: „Calicem salutaris . . .“ nach den besonderen Rubriken (infra missam) während der Extertion der Patene erfolgt, bestimmt die rubrica generalis ganz klar, dass diese Worte erst post extersionem patenae zu sprechen sind. Es schien daher einigen Liturgikern, es stehe dem Priester frei, diese Worte entweder während der Extersio patenae oder nach derselben zu sprechen; man könne thun, wie man wolle. Dies ist die Meinung des de Herdt, welcher in seiner Prax. S. Lit. (tit. I. n. 267) schreibt: „Während des Auflezens der Partikeln und des Abstreifens der Patene kann der Priester die Worte sprechen: Calicem salutaris . . . gemäß der Rubriken, welche im Ordo Missae enthalten sind; gemäß der allgemeinen